

Aufgrund der §§ 7 Abs. 1 und 14 Abs. 1 des Gesetzes über die Ladenöffnungen in Baden-Württemberg (LadÖG) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat Essingen in seiner öffentlichen Sitzung am 08. Mai 2008 folgende Satzung (Ladenöffnungssatzung) beschlossen:

§ 1 Öffnungszeiten und Warensortiment

- (1) Im Gemeindegebiet Essingen dürfen Verkaufsstellen, die eine oder mehrere der in Absatz 2 genannten Waren ausschließlich oder in erheblichem Umfang führen, an den beiden Osterfeiertagen, an den beiden letzten Sonntagen im März sowie an allen Sonn- und Feiertagen in den Monaten April bis Oktober, aber an höchstens 40 Sonn- und Feiertagen, in der Zeit von 10.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.
- (2) Verkauft werden dürfen
 - Reisebedarf im Sinne des § 2 Abs. 4 LadÖG
 - Sport- und Badegegenstände
 - Devotionalien sowie
 - Waren, die für Essingen kennzeichnend sind.Reisebedarf im Sinne des § 2 Abs. 4 LadÖG sind Zeitungen, Zeitschriften, Straßenkarten, Stadtpläne, Reiselektüre, Schreibmaterial, Tabakwaren, Schnittblumen, Reise-toilettenartikel, Träger für Bild- und Tonaufnahmen, Bedarf für Reiseapotheken, persönlicher Witterungsschutz, Reiseandenken und Spielzeug geringeren Wertes, Lebens- und Genussmittel in kleineren Mengen sowie ausländische Geldsorten.
- (3) In erheblichem Umfang wird eine Ware geführt, wenn sie in mehreren Sorten, in verschiedenen Preislagen und in einer so großen Menge vorhanden ist, dass durch sie der Charakter der Verkaufsstelle mindestens mitbestimmt wird.

§ 2 Schutz der Arbeitnehmer

In Verkaufsstellen, die nach dieser Satzung an Sonn- und Feiertagen geöffnet sein dürfen, und beim gewerblichen Feilhalten dürfen Arbeitnehmer an jährlich höchstens 22 Sonn- und Feiertagen für jeweils nicht mehr als vier Stunden beschäftigt werden (§ 12 Abs. 2 Ladenöffnungsgesetz).

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 15 Abs. 1 Buchstabe a) des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg handelt, wer den Vorschriften dieser Satzung zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 10.000 Euro geahndet werden.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.